



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 31. Januar 2012

## **Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)**

### **Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 35a Abs. 4 des Umweltschutzgesetzes kann der Bundesrat VOC, die so verwendet oder behandelt werden, dass ihre Emissionen erheblich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus begrenzt werden, im Ausmass der zusätzlich aufgewendeten Kosten von der VOC-Lenkungsabgabe befreien.

Bei der Einführung der VOC-Lenkungsabgabe im Jahr 2000 wurde diese Befreiungsmöglichkeit in Art. 9 der VOC-Verordnung zeitlich befristet verankert. 2008 wurde sie um weitere vier Jahre verlängert und läuft Ende 2012 aus. Die vorliegende Revisionsvorlage sieht eine neue unbefristete Befreiungslösung vor. Sie baut auf der heutigen Befreiungslösung auf und verlangt für die Befreiung zusätzlich die Verminderung der VOC-Emissionen entlang des Produktionsprozesses gemäss bester verfügbarer Technik.

Daneben ist eine Reihe von kleineren Anpassungen vorgesehen, die der administrativen Vereinfachung und der Verankerung der Vollzugspraxis auf Verordnungsebene dienen. Ausserdem werden die Listen jener Stoffe und Produkte aktualisiert, die der Abgabe unterliegen (Positivlisten), u.a. wird der Stoff Styrol aus der Stoff-Positivliste gestrichen.



In der Beilage erhalten Sie die Unterlagen zur Anhörung. Gerne erwarten wir Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum

**30. März 2012**

an das BAFU, Abteilung Ökonomie und Umweltbeobachtung, 3003 Bern;  
romina.schwarz@bafu.admin.ch, Tel. 031 322 75 52). Weitere Exemplare der Anhörungsunterlagen erhalten Sie ebenfalls an dieser Adresse oder im Internet unter <http://www.bafu.admin.ch/voc>

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard  
Bundesrätin

Beilagen:

- Entwurf der Verordnungsänderung
- Erläuternder Bericht
- Adressatenliste